

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 94/10 B

L 11 KR 5344/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 4264/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der 1951 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm weitere Kosten der Vertretung durch einen Rentenberater im Widerspruchsverfahren in Höhe von 952,01 Euro zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Die Beklagte hatte den Kläger während dessen Krankengeldbezugs aufgefordert, bis zum 17.7.2009 einen Antrag auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen beim Rentenversicherungsträger zu stellen (*Bescheid vom 5.5.2009*). Der Kläger hatte durch seinen bevollmächtigten Rentenberater dagegen Widerspruch erhoben und vorgetragen, es fehle eine ordnungsgemäße Ermessensausübung. Die Beklagte hob daraufhin den Bescheid vom 5.5.2009 auf (*Bescheid vom 2.6.2009*). Der Bevollmächtigte berechnete Kosten in Höhe von 1263,19 Euro (*Geschäftsgebühr nach Nr 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz <VV RVG> in Höhe von 520 Euro, Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG in Höhe von 520 Euro, Auslagenpauschale nach Nr 7002 VV RVG in Höhe von 20 Euro, Dokumentenpauschale nach Nr 7000 VV RVG in Höhe von 1,50 Euro zzgl Umsatzsteuer nach Nr 7008 VV RVG*). Die Beklagte setzte die zu erstattenden Kosten auf 311,18 Euro fest (*Geschäftsgebühr in Höhe von 240 Euro zzgl Auslagenpauschale, Dokumentenpauschale und Umsatzsteuer; Bescheid vom 16.6.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.8.2009*), da die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig gewesen sei und eine Erledigungsgebühr nicht gerechtfertigt sei. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2*) durch den festgesetzten Betrag der zu erstattenden Aufwendungen nicht rechtswidrig beschwert, da weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit über dem Durchschnitt gelegen hätten und sich das isolierte Vorverfahren nicht "durch die anwaltliche Mitwirkung" iS der Nr 1005, 1002 ff VV RVG erledigt habe; das LSG hat dem Kläger Kosten in Höhe von 225 Euro nach Hinweis auf § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG auferlegt (*Urteil vom 20.7.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensfehler.



II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 16.11.2010 - B 1 KR 101/10 B - RdNr 4 mwN*). Der Kläger hat demgegenüber bis zum Ablauf der auf den 25.10.2010 verlängerten Begründungsfrist nichts zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorgetragen.
- 5 2. Der Kläger legt auch eine Divergenz (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dar. Hierzu müsste er tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen, Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen sowie darlegen, dass das LSG-Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl zB BSG Beschluss vom 9.7.2009 - B 1 KR 12/09 B - RdNr 5 mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen an diesen Anforderungen nicht aus, sondern bringt lediglich vor, das SG habe § 14 RVG abweichend von einer Entscheidung des BSG vom 1.7.2009 rechtsfehlerhaft angewendet.
- 6 3. Auch die Verfahrensrüge gegen die Kostenentscheidung ist unzulässig. Das Vorbringen, die Kostenentscheidung nach § 192 SGG verletze das rechtliche Gehör, sei überraschend und unter Missachtung der Anforderungen des § 192 SGG erfolgt, ist auf eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung gerichtet, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 54*). Dies gilt auch für Kosten, die nach § 192 SGG auferlegt worden sind (*vgl zB BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - <juris> RdNr 2 mwN*).
- 7 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

